

STUDIENPLAN
FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 24.06.2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002, idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 18.06.2009 über den Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf dem Masterstudium Wirtschaftsrecht und an anderen Universitäten absolvierten rechtswissenschaftlichen Diplom- und Masterstudien soll das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht eine spezialisierte wissenschaftsorientierte Ausbildung mit besonderem Gewicht auf der Abfassung einer Dissertation im Wirtschaftsrecht bieten.

Das Doktoratsstudium dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs 2 Z 12 Universitätsgesetz 2002).

Demgemäß vermittelt das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht insbesondere die berufliche Qualifikation für

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sowie
- jene Zielgruppen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht, die ihr theoretisch-wissenschaftliches Profil vertiefen wollen, das sie für Spitzenpositionen mit wesentlich strategischen Aufgaben qualifiziert.

Nach Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Problemstellungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften – insbesondere zu Rechtsfragen des Wirtschaftslebens – mittels geeigneter Methoden ganzheitlich zu erfassen und zu analysieren;
- selbständige wissenschaftliche Beiträge zu leisten und adressatengerecht zu präsentieren;
- aktuelle rechtswissenschaftliche Arbeiten zu durchdringen und kritisch zu diskutieren;
- die methodologischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen des Faches kritisch zu hinterfragen und das so erworbene Verständnis zur Weiterentwicklung des Faches einzusetzen;
- sich in Teams einzubringen und aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens innerhalb der betreffenden Scientific Community kontinuierlich weiter zu entwickeln.

§ 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs 3 Fachhochschul-Studiengesetz idgF oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 3 Zuordnung, Studiendauer und Studienaufbau

- (1) Das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Doktoratsstudium dauert sechs Semester und dient der Abfassung eines Research Proposal (§ 7) und einer Dissertation (§ 5) sowie dem Besuch von Lehrveranstaltungen (§ 6) und wird durch die Ablegung der defensio dissertationis (§ 8) abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation zu verfassen (§ 82 Abs 1 Universitätsgesetz 2002).
- (2) Die bzw. der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus nachzuweisen, dass sie bzw. er die Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen erworben hat (§ 51 Abs 2 Z 13 Universitätsgesetz 2002).
- (3) Das Thema der Dissertation hat einen Bezug zu Rechtsfragen des Wirtschaftslebens aufzuweisen und ist einem der folgenden Fächer zu entnehmen:
 - a) Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
 - b) Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
 - c) Steuerrecht
 - d) Arbeits- und Sozialrecht
 - e) Strafrecht
 - f) Europarecht
 - g) Völkerrecht
- (4) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen (§ 59 Abs 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002). Im Übrigen gilt § 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (5) Jede positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen zur Einsicht- und Stellungnahme für alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten aufzulegen. Die Vizerektorin für Lehre oder der

Vizekanzler für Lehre gibt in Verbindung mit der Ankündigung der defensio dissertationis (§ 8 Abs 5) den Ort und die Zeit der Auflegung, das Thema der Dissertation und die Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers sowie der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bekannt. Die Frist zur Einsicht- und Stellungnahme beträgt zwei Wochen, sie beginnt am Tag nach der Ankündigung des Termins der defensio dissertationis.

- (6) Eine über § 86 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinausgehende Veröffentlichung der Dissertation ist wünschenswert.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Doktoratsstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 Semesterstunden und je 6 ECTS-Anrechnungspunkten:
 - a) zwei Doktorand/inn/enseminare aus dem Dissertationssach gemäß § 5 Abs 3;
 - b) ein Doktorand/inn/enseminar aus einem weiteren der in § 5 Abs 3 angeführten Fächer;
 - c) ein Doktorand/inn/enseminar zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre;
 - d) ein Doktorand/inn/enseminar aus einem der an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen Fächer, das noch nicht gemäß lit. a bis lit. c gewählt wurde.
- (2) Doktorand/inn/enseminare gemäß Abs 1 sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanemtem Charakter.
- (3) Studierende des Doktoratsstudiums haben die von ihnen gewählten Fächer (Abs 1) anlässlich der Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 5 Abs 4) schriftlich bekannt zu geben. Änderungen sind bis zur Einreichung der Dissertation zulässig.
- (4) Aus jedem der in § 5 Abs 3 angeführten Fächer ist pro Studienjahr wenigstens ein Doktorand/inn/enseminar im Ausmaß von zwei Semesterstunden anzubieten. Ebenso ist pro Studienjahr wenigstens ein Doktorand/inn/enseminar zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (Abs 1 lit. c) im Ausmaß von zwei Semesterstunden anzubieten.
- (5) Doktorand/inn/enseminare sind möglichst so anzubieten, dass sie auch von Berufstätigen besucht werden können.

§ 7 Research Proposal

- (1) Im Doktoratsstudium ist ein Research Proposal zu verfassen (6 ECTS-Anrechnungspunkte). Das Research Proposal gilt als Fachprüfung. Im Research Proposal sollen Thematik, Forschungsfrage sowie Grundzüge der Vorgangsweise der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird von der Vizekanzlerin für Lehre oder vom Vizekanzler für Lehre einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers und/oder der Beurteilerinnen oder der Beurteiler ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.
- (2) Nach Ablauf der einmonatigen Frist ist das Research Proposal von der Vizekanzlerin für Lehre oder vom Vizekanzler für Lehre den Mitgliedern des Doktoratskomitees (§ 9) zur Beurteilung vorzulegen.

- (3) Das Research Proposal ist akzeptiert („mit Erfolg teilgenommen“), wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Doktoratskomitees positiv beurteilt wird, ansonsten ist es abgelehnt („ohne Erfolg teilgenommen“).
- (4) Jedes Mitglied des Doktoratskomitees hat seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen zu verbinden.
- (5) Die positive Beurteilung des Research Proposal ist Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation.

§ 8 Defensio dissertationis

- (1) Die Dissertation ist in einer Fachprüfung (6 ECTS-Anrechnungspunkte) zu verteidigen (defensio dissertationis).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur defensio dissertationis gemäß Abs 1 ist die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 5 und des Research Proposals gemäß § 7, sowie die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 6.
- (3) Die defensio dissertationis gemäß Abs 1 ist mündlich vor dem Doktoratskomitee (§ 9) abzulegen.
- (4) Im Rahmen der defensio dissertationis hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine wissenschaftliche Befähigung und gründliche Vertrautheit mit dem jeweiligen Fachgebiet und dessen Hauptproblemen nachzuweisen.
- (5) Die Beurteilung der defensio dissertationis erfolgt durch das Doktoratskomitee (§ 9). Beurteilt mehr als ein Mitglied des Doktoratskomitees die defensio dissertationis negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

§ 9 Doktoratskomitee

- (1) Die Beurteilung des Research Proposal (§ 7) und der defensio dissertationis (§ 8) erfolgt durch ein vierköpfiges Doktoratskomitee. Die Zusammensetzung des Doktoratskomitees richtet sich nach Abs 2.
- (2) Das Doktoratskomitee setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, nämlich aus den beiden – im Falle des Research Proposal voraussichtlichen – Beurteilerinnen bzw. Beurteilern sowie zwei Mitgliedern aus dem Bereich der habilitierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer bzw. berufenen Professorinnen und Professoren, die vom Departmentvorsitzenden jenes Departments, in dessen Bereich das Thema der Dissertation fällt, vorgeschlagen und von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre bestellt werden.
- (3) Die Zusammensetzung des Doktoratskomitees ist bei Einreichung der Dissertation zu überprüfen und kann aus diesem Anlass nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers und der oder des Studierenden geändert werden.

§ 10 Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen, des Research Proposal, der defensio dissertationis und der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 11 Akademischer Grad

An Absolventinnen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“, an Absolventen des Doktoratsstudiums der akademische Grad „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“ verliehen.

§ 12 Internationales

- (1) Zur Förderung der Internationalität des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht können Lehrveranstaltungen auch an anerkannten ausländischen Universitäten absolviert werden, soweit sie mit an der Wirtschaftsuniversität angebotenen Doktorand/inn/enseminaren gleichwertig sind. Es gilt § 78 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Weiters können ausländische Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach Maßgabe von § 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien zu Betreuerinnen oder Betreuern sowie Mitgliedern des Doktoratskomitees (§ 9) bestellt werden.
- (3) Die Doktorand/inn/enseminare sowie die Prüfung gemäß § 8 können auch in englischer Sprache angeboten werden. Für die Dissertation (§ 5) gilt § 59 Abs 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht gemäß dem Beschluss der Studienkommission vom 06.06.2005, 17.11.2005 und 26.4.2007, genehmigt vom Senat am 08.06.2005, 23.11.2005 und 02.05.2007.
- (3) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht (in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission vom 6.6.2005, 17.11.2005 und 26.4.2007, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 8.6.2005, 23.11.2005 und 2.5.2007) an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30. September 2009 geltenden Studienplan bis 30. September 2013 abschließen. Wird das Studium innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Erläuterungen:

Zu § 1:

§ 1 entspricht dem § 1 des bisherigen Studienplanes, nunmehr ergänzt um Learning Outcomes.

Zu § 2:

§ 2 entspricht dem § 2 des bisherigen Studienplanes. Neu ist jedoch die Aufnahme von FH-Studiengängen. Diese wurden vorsorglich miteinbezogen, da es derzeit noch keine juristischen FH-Studiengänge gibt.

Zu § 3:

Die neue Fassung berücksichtigt die Änderung des Universitätsgesetzes 2002, nach der die Dauer von Doktoratsstudien mindestens drei Jahre beträgt (§ 54 Abs 4 UG).

Die Angabe einer Gesamtanzahl an ECTS Anrechnungspunkten für das Doktoratsstudium und eine Aufteilung auf Lehrveranstaltungen und Dissertation ist aufgrund einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 nicht mehr notwendig (§ 54 Abs 4 UG). Für die Lehrveranstaltungen wird eine ECTS-Verteilung in § 5 des Studienplanes vorgenommen.

Zu § 4:

§ 4 entspricht dem § 4 des bisherigen Studienplanes.

Die Fächerliste des Abs 3 entspricht in lit a bis f der Fächerliste im Anhang des neuen Studienplanes für das SoWi-Doktoratsstudium. Daneben soll nunmehr ein offener Ausweis des Völkerrechts erfolgen (lit g).

Zu § 5:

Die fünf Doktorand/inn/enseminare gemäß Abs 1 lit a bis d entsprechen der Konzeption des bisherigen Studienplanes für das Wirtschaftsrechts-Doktorat, nunmehr erweitert um ein weiteres Doktorand/inn/enseminar aus dem Dissertationsfach sowie ein Doktorand/inn/enseminar zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre. Die Bewertung mit je 6 ECTS (bisher je 5 ECTS) soll nach dem SoWi-Doktoratsstudienplan angebotene Research Seminare (dort sind je nach Intensität 2 oder 6 ECTS vorgesehen) ohne Veränderung der Workload auch im Wirtschaftsrechts-Doktorat anbieten lassen.

Die Fächerwahl entspricht der Regelung in § 5 des bisherigen Studienplanes.

Zu § 6:

Auch im Doktorat Wirtschaftsrecht ist ein Research Proposal vorzulegen. Die Regelung ist im Wesentlichen dem neuen Studienplan für das SoWi-Doktoratsstudium nachgebildet.

Zu § 7:

§ 7 sieht anstelle der früheren Rigorosen nunmehr eine mit 6 ECTS bewertete defensio dissertationis vor.

Gem. Abs 5 ist die defensio dissertationis vom Doktoratskomitee (§ 8) zu beurteilen.

Zu § 8:

Der Gedanke des Doktoratskomitees ist dem neuen Studienplan für das SoWi-Doktoratsstudium entnommen.

Zu § 9:

§ 9 entspricht im Wesentlichen dem § 7 des bisherigen Studienplanes.

Zu § 10:

§ 10 entspricht im Wesentlichen dem § 8 des bisherigen Studienplanes.

Zu § 11:

Gemäß § 59 Abs 1 Z 7 UG hat die oder der Studierende das Recht, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

Im Sinne der internationalen Ausrichtung sollen auch Doktorand/inn/enseminare sowie die Rigorosen in englischer Sprache absolviert werden können („English Track“). Im Einklang mit § 59 Abs 1 Z 7 UG (der fremdsprachige Dissertationen nur bei Zustimmung der Betreuerin bzw des Betreuers vorsieht) soll der English Track jedoch nicht verpflichtend angeboten werden müssen. Die freiwillige Einrichtung eines solchen „English Track“ bzw das Anbieten entsprechender Lehrveranstaltungen ist aber jedenfalls wünschenswert.

Zu § 12:

Die Übergangsfrist des § 13 entspricht der Frist im neuen Studienplan für das SoWi-Doktoratsstudium (§ 10).